



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0632/2015

Jever, den 22.01.15

<b>Sitzung/Gremium</b>	<b>am:</b>	
<b>Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft</b>	<b>18.02.2015</b>	öffentlich
<b>Kreisausschuss des Landkreises Friesland</b>	<b>24.02.2015</b>	nicht öffentlich
<b>Kreistag des Landkreises Friesland</b>	<b>26.02.2015</b>	öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:**

**Erlass einer Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland**

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Erlass der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	<b>Finanzierung:</b> Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	objektbezogene Einnahmen € _____	€ _____		
<b>Erfolgte Veranschlagung:</b> <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in <b>LiquidFriesland</b> abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:						
<b>Teilnehmer:</b> Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf 0522/2014		MEZ Nr. 4 _____		HSP Nr. _____		
Sachbearbeiter/in _____ Armin Tuinmann		<b>Sichtvermerke:</b> _____				
Fachbereichsleiter/in		Abteilungsleiter/in	Kämmerei	Landrat		
<b>Beratungsergebnis:</b>						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

### **Begründung:**

Naturdenkmale (ND) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturdenkmälern sind im § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) enthalten.

Gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmälern in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland vom 08. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985) erhielt die Blutbuche auf dem Flurstück 584/3 der Flur 7, Gemarkung Jever an der Terasse vor der ehemaligen Landwirtschaftsschule den Status eines Naturdenkmals.

Mit der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Bockhorn vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. vom 26. Januar 1997), geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 26. Januar 1997) erhielten 2 Winterlinden auf dem Flurstück 82/4 der Flur 6, Gemarkung Bockhorn vor dem Haus an der Sielstraße 3 in Ellenserdamm den Status eines Naturdenkmals.

Bei den Naturdenkmälern ist ein Grad von Vitalität bzw. Schädigung festgestellt worden, der einen Schutz als Naturdenkmal nicht mehr rechtfertigt. Grundsätzlich gilt, dass der Landkreis als untere Naturschutzbehörde mindestens eine Mitverantwortung bei Naturdenkmälern hinsichtlich einer Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit hat. Bei beiden Naturdenkmälern kann diese Verkehrssicherheit unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet werden. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, das Verfahren zum Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland durchzuführen (s. Anlage 1).

Die Details ergeben sich aus der Begründung für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland (s. Anlage 2).

Verfahren gem. § 14 des NAGBNatSchG ist durchgeführt worden. Es wurden die anerkannten Naturschutzverbände, die Stadt Jever, die Gemeinde Bockhorn sowie die Eigentümer beteiligt. Eine öffentliche Auslegung ist gem. § 14 (3) NAGBNatSchG nicht erforderlich. Die Details der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich einem Abwägungsvorschlag ergeben sich aus der Anlage 3.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland

Anlage 2: Begründung zur Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland

## Anlage 3: Abwägungsvorschlag